Anordnung der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Sicherheit und Ordnung (Hausordnung)

Vom 29. Oktober 2026

Auf Grund des der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehenden Hausrechts und der ihr zustehenden Polizeigewalt (Artikel 41 Absatz 4 der Verfassung von Berlin) wird folgende Anordnung über die Sicherheit und Ordnung im Abgeordnetenhaus von Berlin erlassen:

§ 1 Verbot von Störungen und Gebot der Rücksichtnahme

(1) Im gesamten Gebäude des Abgeordnetenhauses und auf dem dazugehörigen Grundstück ist jede störende Unruhe oder Behinderung des Parlamentsbetriebes untersagt. Besucherinnen und Besucher haben die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.

(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, sind nur mit Erlaubnis der Präsidentin des Abgeordnetenhauses gestattet; zu privaten Zwecken und zur Medienberichterstattung sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden nicht beeinträchtigt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Flugblätter und Informationsmaterial dürfen von Besucherinnen und Besuchern nicht verteilt werden.

(4) Das Durchführen von Sammlungen – auch von Unterschriftensammlungen – ist nicht gestattet.

(5) Die Mitnahme von Fahrrädern und Tieren, ausgenommen Assistenzhunde und Diensthunde, ist nicht gestattet.

(6) Das Mitführen oder Einbringen von Waffen, Scheinwaffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Sicherheits- und Polizeikräfte, soweit sie einen Gegenstand nach Satz 1 im Rahmen ihrer vorgesehenen Dienstausübung im Abgeordnetenhaus bei sich tragen.

§ 2 Allgemeines Rauchverbot

Im gesamten Gebäude des Abgeordnetenhauses ist das Rauchen, einschließlich E-Zigaretten und Verdampfer, nicht gestattet.

§ 3 Zugang zum Abgeordnetenhaus

(1) Externen Besucherinnen und Besuchern wird für den Zutritt zum Abgeordnetenhaus ein Besucherausweis im Austausch gegen einen amtlichen Lichtbildausweis ausgegeben; Beschäftigte des Landes Berlin sowie des Bundesrates und des Bundesministeriums der Finanzen als Teil des gemeinsamen Sicherheits-Campus, die ihren Dienstausweis vorlegen, erhalten keinen Besucherausweis.

(2) Externe Besucherinnen und Besucher sind alle Personen, die nicht aufgrund ihres Mandates, ihrer regelmäßigen dienstlichen Tätigkeit für die Parlamentsverwaltung, für Fraktionen, Abgeordnete oder die Regierende Bürgermeisterin oder den Regierenden Bürgermeister, ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung, aus protokollarischem Anlass oder mit besonderer Genehmigung der Präsidentin oder des Direktors den Zugang zum Abgeordnetenhaus erhalten.

§ 4 Zugang zum Plenum und zu Ausschusssitzungen

(1) Besucherinnen und Besucher von Plenarsitzungen erhalten nach entsprechender Voranmeldung ebenfalls Besucherkarten und eine Zugangsberechtigung für die Besucherplätze. Mäntel, Taschen und andere Gegenstände sind vor Betreten der Besuchertribüne des Plenarsaals an der Garderobe abzugeben; hiervon darf das Ordnungspersonal Ausnahmen gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Im Zuhörerbereich des Plenarsaals sind während der Sitzung Ruhe und Ordnung zu wahren. Zwischenrufe, Beifalls- und Missfallensäußerungen und sonstige Manifestationen sind untersagt. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Erlaubnis der Präsidentin des Abgeordnetenhauses gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm zu schalten.

(3) Für Ausschusssitzungen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Hausverbot und Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann ein Platzverweis oder ein Hausverbot verhängt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können auch nach § 106b des Strafgesetzbuches wegen Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans oder nach § 123 des Strafgesetzbuches wegen Hausfriedensbruchs bestraft sowie nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans geahndet werden.

§ 6 Maßnahmen zur Durchsetzung der Hausordnung

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt werden von der Präsidentin und in ihrer Vertretung vom Direktor bei dem Abgeordnetenhaus ausgeübt. Für die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung sind von der Präsidentin beauftragte Mitarbeitende der Verwaltung sowie der Ordnungsdienst zuständig (Ordnungspersonal).

(2) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, gegenüber Besucherinnen und Besuchern die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Insbesondere ist es befugt, die Personalien von Störenden festzustellen sowie diese aus den Räumen des Abgeordnetenhauses zu weisen und erforderlichenfalls zu entfernen.

§ 7 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Anordnung wird im Abgeordnetenhaus durch Aushang bekannt gemacht. Sie tritt mit der Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Hendrikje Klein